

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **70-M (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Mai 1971 trat eine neue eidgenössische Verordnung über die Grundbuchvermessung in Kraft. Eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über die Grundbuchvermessung ist damit notwendig geworden.

Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches bedingt vorgängig die Durchführung der Grundbuchvermessung. Die für Planung, öffentliche Bauvorhaben und Strukturverbesserung notwendigen Pläne werden zudem am billigsten über die Grundbuchvermessung beschafft.

Beim heutigen Rhythmus der Grundbuchvermessungen werden aber sehr viele Gemeinden auch bis zum Ende dieses Jahrhunderts nicht vermessen sein.

Eine neue kantonale Verordnung wird also Mittel und Wege suchen und finden müssen, die eine beschleunigte Realisierung der Grundbuchvermessungen gestatten.

Dieser Beschleunigung können insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

1. Durchführung erleichterter und damit verbilligter Grundbuchvermessungen.
2. Vereinfachung der Vermarktungsvorschriften.
3. Vermehrter Einsatz neuer photogrammetrischer Methoden auch für großmaßstäbliche Pläne.
4. Neuorganisation des kantonalen Vermessungsamtes.

Der Kleine Rat wird eingeladen, dem Großen Rat zur Änderung und Anpassung der einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen im Sinne der oben aufgeführten Revisionspunkte Bericht und Antrag zu unterbreiten.

In der Novembersession begründete unser Kollege die Motion und wies darauf hin, daß anerkannte Grundbuchvermessungen des parzellierten Gebietes über 280 km² vorliegen und 107 km² zurzeit bearbeitet werden. Grundbuchpläne fehlen uns über eine Fläche von 854 km² parzellierten Gebietes oder über 69% der zu vermessenden Fläche.

Die Grenzen des Gemeinde- und Korporationseigentums in den Alpen und Wäldern müssen noch in einem Gebiet von 3733 km² (64%) festgestellt und kartiert werden. Die neue bundesrätliche Verordnung über die Grundbuchvermessung, verbunden mit einfacherer Grenzfestlegung und Vermarktung, ermögli-che, diese Arbeit zu beschleunigen.

In seiner Antwort erklärte Regierungsrat Dr. Schlumpf die Bereitschaft des Kleinen Rates, die Motion entgegenzunehmen. Er wies darauf hin, daß Grundbuchpläne heute vermehrt als Grundlage für Ortsplanungen notwendig seien. Ähnliche Rückstände seien auch in anderen Kantonen festzustellen. Die vermessene Fläche umfasse im ganzen 1415 km², was der Fläche des Kantons Luzern entspreche. In Arbeit seien 1066 km². Im Vergleich dazu messe der Kanton Uri 1130 km², wovon 117 km² vermessen und 4 km² in Arbeit stünden. Erschwerend wirke sich aus, daß die Gemeinden die Aufträge zu vergeben hätten.

Die Motion war nicht bestritten und wurde mit 73 gegen 0 Stimmen erheblich erklärt.

Tätigkeitsbericht des O.I.C.R.F. 1968–71

Das Internationale Amt für Kataster und Bodenverwaltung in den Haag (Präsident: Mr. Ir. J. L. G. Henssen) ist in unseren Fachkreisen nur wenig bekannt. Seine Tätigkeit verdient aber auch in unserem Land Interesse. Die Zielsetzung wurde im Jahr 1958 wie folgt formuliert:

- a) das Sammeln von Dokumentierungsmaterial hinsichtlich der vorhandenen Kataster- und Grundbuchsysteme sowie die systematische Aufbewahrung dieses Materials;
- b) das vergleichende Studium des unter a) beschriebenen Materials und die Publikation der Ergebnisse;
- c) die Erteilung von Auskunft und Rat hinsichtlich der verschiedenen Kataster- und Grundbuchsysteme, sei es zu Studienzwecken, sei es für das Vorhaben verschiedener Länder, ein Kataster- oder ein Grundbuchsystem einzurichten oder das im Gebrauch befindliche System zu verbessern.

Am Kongreß der FIG 1971 in Wiesbaden legte das O.I.C.R.F. einen Tätigkeitsbericht über die Periode 1968–1971 vor; Interessenten erhalten ihn leihweise zur Einsicht von der Redaktion.

Redaktion: Chefredaktion: Prof. Dr. F. Kobold, Institut für Geodäsie und Photogrammetrie ETH, Leonhardstraße 33, 8006 Zürich
für Kulturtechnik: H. Braschler, dipl. Ing., Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes St. Gallen, Moosbrugstraße 11, 9001 St. Gallen
für Vermessung: Prof. R. Conzett, Institut für Geodäsie und Photogrammetrie ETH, Leonhardstraße 33, 8006 Zürich
für Photogrammetrie: Prof. P. Howald, Dépt. de génie rural et Géomètres, EPF, 33, Ave de Cour, 1007 Lausanne
für Planung und Aktuelles: G. Wyssling, dipl. Ing., Rüeggisingerstraße 29, 6020 Emmenbrücke
Redaktionsschluß am 10. des vorhergehenden Monats

Insertionspreis ab 1. 1. 1972: Inland Fr. 1.60, Ausland Fr. 1.90 per einspaltige Millimeterzeile. Bei Wiederholungen Rabatt.
Schluß der Inseratenannahme am 10. des vorhergehenden Monats.

Abonnementspreis: Schweiz Fr. 38.–, Ausland Fr. 46.– jährlich.

Expedition und Administration: Fabag + Druckerei Winterthur AG, 8401 Winterthur, Telefon 052/29 44 21

Inseratenannahme: Fabag + Druckerei Winterthur AG, Stauffacherquai 40, 8004 Zürich, Telefon 01/23 77 44
